



Marktgemeinde Weißenstein

9721 Weißenstein - Dorfplatz 10
Bezirk Villach Land Land Kärnten

Zahl: 131/9-1185.13.26

Betreff: Herr Peter Zehentner, Parkstraße 16/2, 9721
Weißenstein

**Errichtung von 12 Unterstellplätzen, GST 582/10,
582/16 KG. Weißenstein (75217)**

Weißenstein, 09.03.2026

Auskünfte: **Dipl. Ing. Johann Pichorner**
Telefon: +43 4245 2385-17
e-mail: johann.pichorner@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Baubehörde richten und Geschäftszahl
anführen

KUNDMACHUNG

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Mit Eingabe vom **03.03.2026** hat **Herr Peter Zehentner, Parkstraße 16/2, 9721 Weißenstein** um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben **Errichtung von 12 Unterstellplätzen** auf Parz. **582/10, 582/16, KG. Weißenstein (75217)**, angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Weißenstein ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, 24.03.2026 um 11:00 Uhr

an. **Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.** (Parz.: 582/10, 582/16 KG 75217 Weißenstein)

Sie werden als Partei bzw. Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F. bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Gemeindeamt, Zimmer E-06 während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäss § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken.

Für den Bürgermeister:



Dipl. Ing. Johann Pichorner

Angeschlagen am: 09.03.2026

Abgenommen am:

Ergeht an: (nachweislich!)

Antragsteller/Eigentümer
Planer
Anrainer

Ergeht nachrichtlich an:

Evonik Peroxid GmbH
Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden
Wasserwerk der Marktgemeinde Weißenstein
Wasserverband Unteres Drautal
Gemeindestraßenreferent
zum Akt